

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz,  
Dr. Michael Ependiller und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/21904 –**

### **Europäische E-Privacy-Verordnung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die E-Privacy-Verordnung der Europäischen Union (EU) hätte ursprünglich gemeinsam mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 in Kraft treten sollen. Mit der Verordnung sollte die derzeit geltende E-Privacy-Richtlinie (RL 2002/58/EG) sowie die Cookie-Richtlinie (RL 2009/136/EG) abgelöst werden, die der deutsche Gesetzgeber größtenteils im Telemediengesetz (TMG) und im Telekommunikationsgesetz (TKG) umsetzte. Bislang konnten sich die EU-Mitglieder nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen. Somit bleibt die Verordnung über die Privatsphäre und elektronische Kommunikation (E-Privacy) weiterhin in der Warteschleife (<https://netzpolitik.org/2019/eu-staaten-koennten-eprivacy-verordnung-abwracken/#spendenleiste>).

Die von der EU geplante Verordnung sollte vor allem eine einheitliche Regelung im digitalen Binnenmarkt schaffen und somit den Schutz von Bürgern im Internet verbessern und Rechteinhaber besser schützen. Konkret sollten die Datenschutzvorgaben für digitale Kommunikationsdienste und Kommunikationsnetze wie zum Beispiel Messenger verschärft werden. Des Weiteren plante die EU, mit dieser Verordnung verbindliche Datenschutzregeln zu schaffen, die in der gesamten Union Geltung haben. Mit der E-Privacy-Verordnung sollte auch standardmäßig gegen Tracking im Netz und Nutzerdaten-Profilierung in der EU vorgegangen werden (<https://netzpolitik.org/2017/eprivacy-novelle-eu-kommission-bleibt-beim-datenschutz-auf-halber-strecke-bleiben/#spendenleiste>).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wies in seinem 27. und 28. Tätigkeitsbericht darauf hin, dass die neue E-Privacy-Verordnung schnellstmöglich verabschiedet werden solle, da die aktuelle Regelung den gegenwärtigen Entwicklungen nicht mehr angemessen Rechnung für alle Beteiligten trage und Rechtsunsicherheit schaffe. Dies betreffe insbesondere das Verhältnis zwischen dem deutschen Telekommunikationsgesetz und der DSGVO. Von dem BfDI wird ferner kritisiert, dass eine stufenweise Aufweichung der Vorschriften der E-Privacy-Verordnung zu Lasten des Datenschutzes gehe. Aus Sicht des Datenschutzes sei bei der Festlegung der Befugnisse der Kommunikationsdiensteanbieter zur Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten Zurückhaltung geboten. Die Zwecke der Verar-

beitung müssten klar und abschließend geregelt werden ([https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB\\_BfDI/28TB\\_19.pdf;jsessionid=1ACEE661C1ABCA9B978D6037DDDD7782.2\\_cid506?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/28TB_19.pdf;jsessionid=1ACEE661C1ABCA9B978D6037DDDD7782.2_cid506?__blob=publicationFile&v=8); Seite 40).

1. Welche Schlüsse für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den Empfehlungen des 27. und 28. Tätigkeitsberichts des BfDI, vor allem in Bezug auf die E-Privacy-Verordnung, und teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass die aktuelle Anwendung der auf der Grundlage der Richtlinie 2002/58/EG erlassenen nationalen Vorschriften den gegenwärtigen Entwicklungen nicht mehr angemessene Rechnung für alle Beteiligten trägt und Rechtsunsicherheit schafft?

Wenn ja, welche gesetzgeberischen Handlungen und Maßnahmen plant die Bundesregierung diesbezüglich?

Die Bundesregierung setzt sich im Rat dafür ein, dass die Verhandlungen zur E-Privacy-Verordnung erfolgreich zum Abschluss gelangen. Dies entspricht der Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der in seinem 27. und 28. Tätigkeitsbericht auf eine schnellstmögliche Verabschiedung der E-Privacy-Verordnung drängt.

Hinsichtlich der nationalen Regelungen im Telekommunikationsbereich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Juli 2020 einen Referentenentwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und bei Telemedien sowie zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes, des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze vorgelegt. Dieser Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und ist noch nicht veröffentlicht.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Problematik der Vorratsdatenspeicherung für einen begrenzten Zeitraum im Zusammenhang mit der E-Privacy-Verordnung?

Der Verordnungsentwurf enthält in Artikel 11 eine Öffnungsklausel, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Vorratsdatenspeicherung auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes zu regeln.

3. Welche Konsequenzen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK), dass sich durch die E-Privacy-Verordnung „erhebliche Nachteile für die Innovationskraft und wirtschaftliche Entwicklung Europas“ ergeben würden ([https://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/2017\\_ePrivacy-BMW.pdf](https://www.wik.org/fileadmin/Studien/2017/2017_ePrivacy-BMW.pdf); Seite 28)?

Die Aussage des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste erfolgte im Rahmen einer Studie, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegeben hatte. Die Bundesregierung hat daraus keine eigenen Schlussfolgerungen gezogen.

4. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich der Problematik des Direktmarketings per Mail, dem Tracking im Netz und bezüglich Nutzerdaten-Profilierung im Zusammenhang mit der geplanten E-Privacy-Verordnung und deren gegenwärtiger nationaler Umsetzung, und wird die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft der EU diesbezügliche Vorschläge unterbreiten, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Direktmarketing per E-Mail, das sich an natürliche Personen richtet, nur bei vorheriger Einwilligung der oder des Betroffenen erlaubt sein und eine Ausnahme davon nur im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung gelten soll. Das ist auch der aktuelle Verhandlungsstand zu Artikel 16 Absatz 1 und 2 des Verordnungsvorschlages.

Die E-Privacy-Verordnung verbietet ebenso wie die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der aktuell noch geltenden E-Privacy-Richtlinie die Verarbeitung von Kommunikationsdaten oder den Zugriff auf Informationen auf den Endeinrichtungen der Endnutzerin bzw. des Endnutzers für Zwecke des Webtrackings oder zur Erstellung von Nutzerdatenprofilen, wenn die Endnutzerin bzw. der Endnutzer nicht eingewilligt hat.

5. Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen des deutschen Mediaagenturverbandes OMG, dass die EU-E-Privacy-Verordnung zu massiven Einbrüchen bei der Onlinewerbung führen würde (ein Minus von bis zu 30 Prozent für die Digitalwerbung deutscher Medien), während die US-Onlineriesen Google und Facebook profitieren würden, und wenn nein, warum nicht (<https://t3n.de/news/e-privacy-online-werbung-912066/>)?

Die Bundesregierung hat dazu keine eigenen Erkenntnisse.

6. Plant die Bundesregierung, im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft der EU einen eigenen Vorschlag zur Umsetzung und Verabschiedung in Bezug auf die E-Privacy-Verordnung zu machen, und wenn ja, wird dieser Vorschlag die Willensbekundung des Koalitionsvertrages widerspiegeln, dass ein „hohes Schutzniveau für die Vertraulichkeit von Kommunikationsdaten bei der E-Privacy-Verordnung und zugleich ein Spielraum für Innovation und digitale Geschäftsmodelle erhalten“ bleibt (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1; Zeilen 2072 bis 2074>)?

Wenn nein, warum nicht?

Deutschland hat am 6. Juli 2020 einen ersten Präsidentschaftstext vorgelegt und dabei deutlich gemacht, dass die Ratspräsidentschaft als Ziel einen wirksamen und im Einklang mit der EU-Grundrechte-Charta stehenden Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation verfolgt, zugleich aber auch auf die Bedeutung innovativer und wettbewerbsfähiger Geschäftsmodelle in der digitalen Welt – auch mit Blick auf KMU und Start-Ups – hingewiesen, die auch für einen starken EU-Binnenmarkt von großer Bedeutung sind.

Ein Kompromissvorschlag der deutschen Ratspräsidentschaft mit dem Ziel, auf dieser Grundlage eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates als Mandat für weitere Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu erreichen, wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten.

7. Wenn ja, wie soll dieses hohe Schutzniveau für die Vertraulichkeit von Kommunikationsdaten bei der E-Privacy-Verordnung konkret umgesetzt werden, und wie soll zugleich ein Spielraum für Innovation und digitale Geschäftsmodelle erhalten bleiben?

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Gesamtstellungnahme zu den Beratungen der E-Privacy-Verordnung vom Juli 2019 Vorschläge dazu gemacht, wie aus ihrer Sicht der erforderliche Schutz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation erreicht werden kann. Dabei befürwortet sie eine Regelung zur Verarbeitung von Kommunikationsdaten, wie sie die bulgarische Ratspräsidentschaft im Juni 2018 vorschlagen hat.

8. Setzt sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit der E-Privacy-Verordnung für explizite Vorgaben an Dienstanbieter ein, die Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bereitzustellen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat sich zu dieser Thematik im Zusammenhang mit der E-Privacy-Verordnung noch keine Meinung gebildet.

9. Wann ist, nach Einschätzung der Bundesregierung, mit einer Verabschiedung einer EU-E-Privacy-Verordnung frühestens zu rechnen?

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, wann es im Rat gelingt, sich auf ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu einigen und wie lange sich die Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission im Anschluss daran hinziehen. Dazu ist derzeit keine Einschätzung möglich.

10. Welche Konsequenzen für ihr eigenes Vorgehen im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag der kroatischen Regierung zur E-Privacy-Verordnung, welcher im Zuge der kroatischen Ratspräsidentschaft der EU am 21. Februar 2020 vorgeschlagen wurde?
11. Wird die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft den Vorschlag der kroatischen Ratspräsidentschaft vom 21. Februar 2020 unterstützen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die Vorschläge der kroatischen Ratspräsidentschaft konnten infolge der COVID-19-Krise nicht beraten werden. Die Bundesregierung hat dazu keine Stellungnahme abgegeben. Die Reaktionen der Mitgliedstaaten zeigen aber, dass diese Vorschläge der kroatischen Ratspräsidentschaft keine ausreichende Mehrheit finden werden. Die Bundesregierung wird diese Vorschläge im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft nicht unterstützen.